



## Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/168/2020

Federführung: Dezernat II	Datum: 30.10.2020
Bearbeiter: Peter Hullen	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	19.11.2020
Kreisausschuss	26.11.2020
Kreistag	03.12.2020

### Konsolidierter Gesamtabchluss per 31.12.2018

#### Beschlussvorschlag:

Der konsolidierte Gesamtabchluss per 31.12.2018 wird mit folgenden Eckdaten beschlossen:

- Konzernbilanzsumme zum 31.12.2018 394.802.948,72 €
- Jahresüberschuss 21.620.122,08 €.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

## **Sachverhalt:**

20.04.04. Hu

Westerstede, den 10.11.2020

### **Konsolidierter Gesamtabschluss zum 31.12.2018**

Die niedersächsischen Kommunen sind gem. § 128 NKomVG dazu verpflichtet, erstmalig seit dem Jahr 2012 jährlich einen konsolidierten Gesamtabschluss (sog. Konzernabschluss) aufzustellen. Der Abschluss besteht aus:

- einer Ergebnisrechnung
- einer Kapitalflussrechnung (erstmalig mit dem Abschluss zum 31.12.2013)
- einer Bilanz
- einem Konsolidierungsbericht sowie
- einem Anhang mit den Anlagen (Anlagenübersicht, Schuldenübersicht und Forderungsübersicht)

Die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung sowie die Bilanz sind im anliegenden Gesamtabschluss per 31.12.2018 enthalten (Seiten 9 bis 11). Im Übrigen wird zu den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses per 31.12.2018 auf die Ausführungen im Konzernbericht unter Ziffer 10 (Seiten 14ff.) verwiesen.

Das Gesamtergebnis des konsolidierten Gesamtabschlusses per 31.12.2018 beläuft sich auf 21.620.122,08 €. Die Konzernbilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 394.802.948,72 €.

Die Frist zur Aufstellung beträgt nach § 129 NKomVG 9 Monate nach Ende des Haushaltsjahres. Bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres ist der Konsolidierungsabschluss zu prüfen und zu beschließen. Im Februar 2020 hat der Landrat gem. § 129 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabschlusses per 31.12.2018 festgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss zur Prüfung zugeleitet. Die zeitlichen Verzögerungen beruhen auf der zunächst notwendigen Abschlusserstellung und Prüfung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2017, die erst mit RPA-Prüfberichtsdatum vom

17.10.2019 abgeschlossen waren. Erst anschließend war die Abschlusserstellung für 2018 möglich. Auch bezüglich des Gesamtabschlusses für das Jahr 2019 wird es zu geringfügigen zeitlichen Verzögerungen kommen, da der vom Amt für Finanzwesen im Juni 2020 erstellte Jahresabschluss des Landkreises für das Jahr 2019 lt. Aussage des RPA erst Anfang 2021 vom RPA geprüft wird.

Der Prüfbericht des RPA für den Konzernabschluss 2018 datiert vom 23.07.2020, welcher als Anlage beigefügt ist. Das RPA sieht keine Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Landrats sprechen (siehe Seiten 30 und 31 des Prüfungsberichts). Wie beim Jahresabschluss 2018 des Landkreises wurde in der Folgewirkung auch das Testat zum Gesamtabschluss 2018 vom RPA eingeschränkt. Auf die vom Landrat zum Jahresabschluss 2018 des Landkreises verfasste Stellungnahme wird verwiesen (s. **Anlage**). Gem. § 129 NKomVG beschließt der Kreistag den konsolidierten Gesamtabschluss. Eine Entlastungserteilung des Landrates ist nach einer Änderung des NKomVG nicht mehr vorgesehen.